

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeitz

Gemäß der §§ 4,6,8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung, Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) in derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zeitz in seiner Sitzung am 02.06.2005, Beschluss-Nr.: IV/0191/0206/05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Anlage 1 aufgeführten Kindertageseinrichtungen.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
- (3) Für Kinder, die auf Grund von Behinderungen oder Benachteiligungen besonderer Betreuung und Förderung bedürfen stehen 4 integrative Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. In diesen werden behinderte und nicht behinderte Kinder soweit wie möglich gemeinsam betreut, gefördert und gebildet.
- (4) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung stellt einen ergänzenden Beitrag zur elterlichen Erziehung dar.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig der religiösen oder weltanschaulichen Prägung ihres Elternhauses zur Verfügung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind Eltern

1. Personensorgeberechtigte gemäß der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und
2. Erziehungsberechtigte, soweit diese auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen.

§ 3 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung werden von der Stadt Zeitz als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe in dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

-
- (3) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Stadt Zeitz erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Stadt Zeitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet.

§ 4 Mitwirkungsgremium

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen notwendig.
- (2) Sofern in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
- (4) Das Kuratorium erfüllt die ihm nach § 19 Abs. 4 KiFöG zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Stadtelternbeirat.
Dieser ist von der Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (6) Die Kinder können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

§ 5 Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch
 - 1. auf einen ganztägigen Platz (10 Stunden) in einer Kindertageseinrichtung,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
 - 2. auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.
- (2) In der Zeit, in der Mütter Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes unterliegen, ist ebenfalls ein Bedarf auf einen ganztägigen Platz

begründet, wenn der andere Elternteil zur Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung steht (Arbeitsverhältnis).

Gleiches gilt, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen, ausfällt.

- (3) Der Anspruch auf eine ganztägige Betreuung ist von den Eltern durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Eintretende Veränderungen sind umgehend anzugeben.
Bei Missachtung dieser Anzeigepflicht behält sich die Stadt Zeitz die Forderung auf Schadensersatz vor.
- (4) Der Nachweis gemäß Abs. 3 ist durch die Eltern jährlich zu erbringen.
- (5) Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen.
Insbesondere ist dem Wunsch nach Betreuung in einer Kindertageseinrichtung mit besonderem religiösem, weltanschaulichem oder pädagogischem Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteils stattzugeben.
Die Ausübung des Wahlrechtes ist der Leistungsverpflichteten (Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts) unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung in der Regel 6 Monate vor Aufnahme des Kindes in diese Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
Die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes gewährt dabei der aufnehmenden Gemeinde das pro Kind entstehende anteilige Defizit.
- (6) Die Aufnahme und Integration behinderter Kinder erfolgt nach Anerkennung der Behinderung (Grundanerkenntnis) durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Landesverwaltungsamt) sowie Absprachen zwischen der Kinder- und Jugendärztin, den Eltern, der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger.

§ 6 Aufgaben der Tageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.
- (2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden.

Kindertageseinrichtungen fördern die emotionale und musiche Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierten Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

- (3) Kindern, die die Schule besuchen, werden auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.
- (4) Die Integration von Kindern mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen erfolgt in den dafür vorgesehenen integrativen Kindertageseinrichtungen (siehe Anlage 1).

§ 7 **Anmeldung**

- (1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Der Aufnahmetermin hängt von der freien Kapazität in der gewünschten Einrichtung ab. Es werden auch Plätze in anderen Kindertageseinrichtungen angeboten.
- (2) Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen und bei freier Kapazität ist eine Anmeldung auch zu einem anderen Termin möglich.
- (3) Auch für Schüler, die sonst nicht an einer Hortbetreuung teilnehmen, wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Anmeldung hat 2 Monate vor Beginn der Ferien zu erfolgen. In folgenden Einrichtungen werden jeweils 3 Hortplätze bereitgestellt:
 - Kindertagesstätte „Kunterbunt“
 - Integrative Kindertagesstätte „Montessori-Kinderhaus“
 - Kindertagesstätte „Musikus“
 - Integrative Kindertagesstätte „Regenbogen“
 - Kindertagesstätte „Bummi“
- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung oder einem längeren Aufenthalt im Ausland (länger als 4 Wochen) ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 10 Tage sein und ist am Tag der Aufnahme der Leiterin der Einrichtung zu übergeben.
- (5) Über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Stadt Zeitz abgeschlossen.
Der Vertrag beginnt in der Regel zum 1. des Monats indem das Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut werden soll. Soweit er nicht befristet ist, endet er am 31.07. des Jahres in dem das Kind erstmals die Schule besucht.
Benötigt das Kind (Schüler) ab dem 1. August weiterhin einen Betreuungsplatz (Hortbetreuung), ist ein neuer Vertrag abzuschließen.
- (6) Jeweils eine Woche vor Beginn der Vertragslaufzeit wird eine Eingewöhnungsphase angeboten. Diese ist täglich auf die Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr begrenzt und individuell mit der Leiterin abzustimmen.
In dieser Zeit besteht gesetzlicher Versicherungsschutz. In der Betriebsruhe (§ 8 Abs.11) ist keine Eingewöhnung möglich. Für die Eingewöhnungszeit wird kein Elternbeitrag erhoben.

-
- (7) In besonderen Ausnahmefällen (z.B.: Saisonarbeit, Umschulung, Krankenhausaufenthalt, Ferienbetreuung) kann ein befristeter Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.
 - (8) Im Falle einer voraussichtlich längeren Erkrankung des Kindes (8 Wochen) kann nach ärztlicher Feststellung ein ruhendes Vertragsverhältnis vereinbart werden. Dies ist zweimal jährlich für jeweils maximal 3 Monate oder einmal jährlich für maximal 6 Monate möglich.

§ 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt Zeitz legt die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest.
- (2) Im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten und des festgestellten Rechtsanspruchs können die Eltern zwischen folgenden Betreuungszeiten wählen:
 - a) im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich
 - 1. Halbtagsplatz bis 5 Stunden täglich
Der Halbtagsplatz wird in der Regel in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr vorgehalten.
Ein Zukauf von 1 bis 3 Stunden ist möglich.
 - 2. *Teilbetreuungsplatz bis 8 Stunden täglich*
 - 3. Ganztagsplatz bis 10 Stunden täglich
Ein Zukauf von 1 bis 3 Stunden ist möglich.
 - b) im Hortbereich
 - 1. Hortplatz bis 6 Stunden täglich
Ein Zukauf von 1 und 2 Stunden ist möglich.
 - 2. Ferienhort (für Kinder, die sonst keinen Hort besuchen)
- (3) Die Kindertageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen des Landes Sachsen-Anhalt für drei Wochen zur Durchführung von Betriebsferien geschlossen. Die Schließung erfolgt gestaffelt, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall unter zeitweiser Nutzung einer anderen Kindertageseinrichtung möglich ist. Als Bedarfsfall zählt die Berufstätigkeit der Eltern.
Die Schließungstermine werden im Monat Dezember des Vorjahres in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr schließen die Kindertageseinrichtungen. Die Betreuung wird im Bedarfsfall (Berufstätigkeit beider Elternteile) durch eine Einrichtung sichergestellt.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Gemäß § 90 SGB VIII (KJHG), § 13 KiFöG und in Verbindung mit § 3 dieser Satzung wird für die Benutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Kindertageseinrichtungen monatlich eine Benutzungsgebühr als Elternbeitrag erhoben. Die Festsetzung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag.
- (2) Beginnt der Betreuungsvertrag abweichend von § 7 Abs. 5 erst nach dem 1. des Monats zu laufen, wird erst ab dem Tag ein Elternbeitrag erhoben, ab welchem das Kind die Einrichtung besucht.
- (3) Die Elternbeiträge sind auch während Krankheit, Urlaub und Schließzeiten zu zahlen.
- (4) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge ist die Kalkulation der Kosten eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen. Die Kalkulation beruht auf dem Jahresrechnungsergebnis des Vorjahres.

Ab dem 01.08.2005 werden die Elternbeiträge entsprechend Anlage 2 zu dieser Satzung erhoben.

Bedarf es auf Grund einer neuen Kalkulation einer Anpassung der Elternbeiträge, so erfolgt dies durch Änderung des § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 dieser Satzung.

(5) Die Festsetzung erfolgt gestaffelt nach

- Platzart (siehe § 8 Abs. 2)
- Jahresfamilienbruttoeinkommen der Eltern und
- Anzahl der Geschwisterkinder, die in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zeitz betreut werden.

(6) Zur Festsetzung der Elternbeiträge haben die Eltern den Einkommensnachweis zu erbringen.

Dieser ist anhand folgender Unterlagen zu belegen:

- Jahreslohnbescheinigung des Arbeitgebers
- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers
- Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Sozialhilfebescheid
- Rentenbescheid
- Bescheid über Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Bescheid über BaföG
- gültiger Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes

(7) Nicht zum Einkommen hinzugerechnet werden:

- Kindergeld
- Fahrtkosten
- Beihilfen
- Einmalzahlungen
- Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge
- Versicherungsleistungen im Krankheitsfall
- Unterhaltszahlungen für die Kinder

(8) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Berechnung des Jahresfamilienbruttoeinkommens nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

(9) Wird kein Einkommensnachweis erbracht, wird der jeweils gültige Höchstbetrag festgesetzt.

(10) Der Elternbeitrag ist monatlich fällig. Er ist jeweils am 30. eines Monats (im Februar am 28.) für den laufenden Monat zu entrichten.

(11) Der Elternbeitrag kann ganz oder teilweise erlassen oder vom Jugendamt übernommen werden.

Dies ist schriftlich beim Jugendamt des Burgenlandkreises zu beantragen.

(12) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern.

(13) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der im öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung. Sie endet mit der Beendigung des Vertrages.

(14) Kommen die Eltern ihrer Verpflichtung zur Zahlung nicht nach leitet die Stadt Zeitz das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Die Mahnung an die Eltern erfolgt eine Woche nach Fälligkeit. Ist bis Ende des Monats kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird die Kündigung des Betreuungsplatzes zum 1. des darauffolgenden Monats wirksam.

Erfolgt die Zahlung in der Zwischenzeit, ist die Kündigung unwirksam. Die Eltern haben die entstandenen Mahngebühren und Säumniszuschläge zu zahlen.

Die Stadt Zeitz ist weiterhin berechtigt, die nicht oder zu wenig entrichteten Beiträge rückwirkend einzufordern.

§ 10 Haftung

Die Stadt Zeitz haftet nicht für persönliche Dinge der Nutzer der Kindertageseinrichtungen. Geht von mitgebrachten Gegenständen eine Gefahr aus, ist die Leiterin der Einrichtung oder die verantwortliche Erzieherin berechtigt, diese Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.

§ 11 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Das Fehlen des Kindes ist bis spätestens 7.30 Uhr des ersten Fehltages der Kindereinrichtung anzugeben.
- (2) Mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal beginnt die Aufsichtspflicht. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.
- (3) Einer gesonderten schriftlichen Festlegung bedarf es, wenn
 1. die Kinder allein in die Kindertagesstätte kommen,
 2. die Kinder die Einrichtung allein verlassen sollen oder
 3. die Kinder durch andere Personen als die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- (4) Hortkinder der 5. und 6. Klasse müssen alleine in die Einrichtung kommen. Sie werden nicht von der Schule abgeholt.
- (5) Sollte bei Nichtabholung eines Kindes bis 1 Stunde ab Schließzeit der Kindertageseinrichtung keine im Betreuungsvertrag angegebene dritte Person erreichbar sein, wird das Kind zur weiteren Betreuung (Inobhutnahme) in eine der folgenden Einrichtungen gebracht:
 1. Kinderland, Semmelweißstraße 10
 2. Sozial- und heilpädagogisches Hilfswerk Zeitz, Elsterstraße 4
 3. Zeitzer Kinderdorf e.V., Clara-Zetkin-Straße 3Entstehende Kosten sind von den Eltern zu tragen.
- (6) Die Eltern sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Läusebefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes unverzüglich die Kindereinrichtung zu informieren.
Auf die Melde- und Anzeigepflicht von Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz werden alle Eltern beim Abschluss des Betreuungsvertrages hingewiesen.
Medikamente werden nur nach ärztlicher Verordnung verabreicht.

§ 12 Versicherung

Die in den Kindertageseinrichtungen gemäß dieser Satzung betreuten Kinder sind bei der gesetzlichen Unfallkasse Sachsen-Anhalt versichert. Zusätzlich hat die Stadt Zeitz für alle Kinder für die Zeit des Aufenthalts einen Unfalldeckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich abgeschlossen, der einen eingeschränkten und nachrangigen

Unfallschutz gewährt. Der Versicherungsschutz umfasst den Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung, Spaziergänge und Veranstaltungen sowie den direkten Weg von der Einrichtung zur Wohnung und umgekehrt.

Gesetzlicher Unfallschutz besteht auch, wenn sich das Kind zur Eingewöhnung in der Einrichtung befindet.

§ 13 Essenversorgung

- (1) Die Stadt Zeitz sichert auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu.
- (2) Die Teilnahme an der Essenversorgung wird durch privatrechtlichen Vertrag zwischen einem Essenanbieter und den Eltern des betreuten Kindes sichergestellt.
- (3) Im Hortbereich erfolgt die Essenversorgung während der Schulzeit in der Schule und nur in der Ferienzeit in der Kindertageseinrichtung.

§ 14 Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat nur zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Zum Wirksamwerden der Kündigung bedarf es der Schriftform.
- (2) Im Falle des Wegzugs kann der Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum letzten Tag des darauffolgenden Monats schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann von der Stadt Zeitz nach einer schriftlichen Ermahnung fristlos gekündigt werden, wenn
 1. die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sind (§ 9 Abs. 13 dieser Satzung),
 2. gegen eine der Maßgaben aus dieser Satzung oder
 3. gegen die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, die in dieser für jedermann einsehbar aushängt verstoßen wurde.In den Fällen der Pkt. 2 und 3 wird die Kündigung nach Anhörung des Kuratorium und der Leiterin ausgesprochen. Die Kündigung erfolgt zum Monatsende.
- (4) Im Falle der Kündigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist eine erneute Aufnahme in die Kindereinrichtung erst nach vollständiger Schuldentlastung (einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge) möglich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeitz beschlossen durch den Stadtrat am 22.04.2004 mit der Beschluss-Nummer III/0957.3/2204/04 außer Kraft.

Anlage 1

Übersicht Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeitz

Einrichtung	Öffnungszeit	wir betreuen	Behinderungsarten	Ihr Ansprechpartner
Städtische Kita "Kunterbunt", Robert-Schumann-Str. 1	Mo. - Fr. 6.00 - 17.00 Uhr	Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder (1 Jahr bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)		Frau Theil 03441/223863
Städtische integrative Kita "Montessori-Kinderhaus", Martin-Planer-Str. 37	Mo. - Fr. 6.00 - 17.00 Uhr	Krippen-, Kindergarten-, Hortkinder und anerkannt behinderte Kinder integrativ (0 Jahre bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)	allgemeiner Entwicklungsrückstand, Sprachbehinderungen, schwerstmehrfach Behinderungen (heilpädagogische Gruppe)	Frau Breitenfeld 03441/252051
Städtische integrative Kita "Kinderräume", Albrechtstraße 31	Mo. - Fr. 6.00 - 17.00 Uhr	Krippen-, Kindergarten-, Hortkinder und anerkannt behinderte Kinder integrativ (0 Jahre bis Schuleintritt)	allgemeiner Entwicklungsrückstand, Sprachbehinderungen	Frau Seemann 03441/212870
Städtische Kita "Musikus", Auf dem Schlagstück	6.00 - 17.00 Uhr	Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder (0 Jahre bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)		Frau Zemler 03441/212681
Städtische Kita "Völkerfreundschaft", Belgrader Str. 12a	Mo. - Fr. 6.00 - 17.00 Uhr Sa. 7.00 - 14.00 Uhr	Krippen- und Kindergarten (1 Jahr bis Schuleintritt)		Frau Warnicke 03441/215988
Städtische integrative Kita "Regenbogen", Gertrudstraße 2	Mo. - Fr. 5.30 - 17.00 Uhr	Krippen-, Kindergarten-, Hortkinder und anerkannt behinderte Kinder integrativ (1 Jahr bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)	allgemeiner Entwicklungsrückstand, Sprachbehinderungen,	Frau Krotzek 03441/711466
Städtische integrative Kita "Kleine Strolche", Geschwister-Scholl-Str. 8c	Mo. - Fr. 6.00 - 17.00 Uhr	Krippen-, Kindergarten- und anerkannt behinderte Kinder integrativ (1 Jahr bis Schuleintritt)	allgemeiner Entwicklungsrückstand, Sprachbehinderungen	Frau Knoll 03441/211278
Städtische Kita "Freundschaft", Zeppelinstraße 4	Mo. - Fr. 5.45 - 17.00 Uhr	Krippen- und Kindergarten (1 Jahr bis Schuleintritt)		Frau Knaack 03441/212406
Städtische Kita "Bummi", Freiligrathstraße 47	Mo. - Fr. 6.00 - 17.00 Uhr	Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder (1 Jahr bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)		Frau Hänf 03441/215703

In begründeten Ausnahmefällen (eindeutig nachgewiesener Bedarf der Eltern) dürfen alle Kindertageseinrichtungen von 5:30 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen.

Übersicht über die Kindertageseinrichtungen in den Gemeinden

Einrichtung	Ihr Ansprechpartner	Öffnungszeit	wir betreuen
Theißen	Frau Gruß 03441/680723	Mo. - Fr. 6.00 - 16.30 Uhr	Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder (1 Jahr bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)
Deuben	Frau Wolff 034441/25924	Mo. - Fr. 6.00 - 16.00 Uhr	Krippen-, Kindergarten-, Hortkinder und (1 Jahr bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)
Luckenau	Frau Müller 03441/680716	Mo. - Fr. 6.30 - 15.30 Uhr	Krippen- und Kindergartenkinder (2 Jahre bis Schuleintritt)
Kayna	Frau Kipping 034426/51012	Mo. - Fr. 6.00 - 16.30 Uhr	Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder (1 Jahr bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)
Geußnitz	Frau Bauch 034423/21857	Mo. - Fr. 6.00 - 16.30	Krippen- und Kindergarten (1 Jahr bis Schuleintritt)

Festsetzung der Elternbeiträge

Anlage 2

I Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (KJHG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

II Festsetzung des Elternbeitrages:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 02.06.2005, Beschluss-Nr.: IV/0191/0206/05
für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeitz folgende Elternbeiträge:

Kinderzahl (Anzahl der Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zeitz betreut werden)	Einkommens- gruppen (Jahresfamilien- bruttoeinkommen der Eltern)	monatlicher Elternbeitrag							
		5 h		8 h		10 h		Hort	Ferienhort
		Kinderkrippe EUR	Kindergarten EUR	Kinderkrippe EUR	Kindergarten EUR	Kinderkrippe EUR	Kindergarten EUR	6 h EUR	10 h EUR
1. Kind	bis 36.000	105,00	73,00	150,00	105,00	170,00	120,00	44,00	90,00
	ab 36.000	115,00	83,00	160,00	115,00	180,00	130,00	54,00	
	ab 41.000	120,00	88,00	165,00	120,00	185,00	135,00	59,00	
	ab 46.000	125,00	93,00	170,00	125,00	190,00	140,00	64,00	
	ab 51.000	131,00	99,00	176,00	131,00	196,00	146,00	70,00	
	ab 56.000	136,00	104,00	181,00	136,00	201,00	151,00	75,00	
Höchstbetrag	ab 61.000	141,00	109,00	186,00	141,00	206,00	156,00	80,00	
2. Kind	bis 36.000	74,00	51,00	105,00	74,00	120,00	85,00	31,00	
70%	ab 36.000	81,00	58,00	112,00	81,00	126,00	91,00	38,00	
Ermäßigung	ab 41.000	84,00	62,00	116,00	84,00	130,00	95,00	41,00	
	ab 46.000	88,00	65,00	119,00	88,00	133,00	98,00	45,00	
	ab 51.000	92,00	70,00	123,00	92,00	137,00	102,00	49,00	
	ab 56.000	95,00	73,00	127,00	95,00	141,00	106,00	53,00	
Höchstbetrag	ab 61.000	99,00	77,00	130,00	99,00	144,00	109,00	56,00	
ab 3. Kind	bis 36.000	42,00	29,00	60,00	42,00	68,00	50,00	18,00	
40%	ab 36.000	46,00	33,00	64,00	46,00	72,00	52,00	22,00	
Ermäßigung	ab 41.000	48,00	35,00	66,00	48,00	74,00	54,00	24,00	
	ab 46.000	50,00	37,00	68,00	50,00	76,00	56,00	26,00	
	ab 51.000	52,00	40,00	70,00	52,00	78,00	58,00	28,00	
	ab 56.000	54,00	42,00	72,00	54,00	80,00	60,00	30,00	
Höchstbetrag	ab 61.000	56,00	44,00	74,00	56,00	82,00	62,00	32,00	
Zukauf	1h	30,00	20,00			30,00	20,00	10,00	
	2h	50,00	30,00			50,00	30,00	18,00	
	3h	80,00	45,00			80,00	45,00		

Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

Zuständig hierfür ist das Jugendamt des Burgenlandkreises mit seiner Außenstelle in Zeitz, Schädestraße 4-5.